

Antrag

der Abg. Dr. Nils Schmid u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Finanzministeriums

Gewährträgerhaftung und Anstaltslast des Landes

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. für welche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts das Land Baden-Württemberg die Gewährträgerhaftung und/oder die Anstaltslast trägt;
2. wie viele Personen bei diesen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts jeweils beschäftigt sind;
3. ob und wenn ja, in welcher Form diese Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts jeweils Vorsorge für die Altersbezüge der bei ihnen beschäftigten Personen getroffen haben;
4. ob und wenn ja, in welcher Form diese Körperschaften und Anstalten im Land oder im Bund Sicherungsverbände oder ähnliche Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen aufgebaut haben, wie sie Sparkassen und Landesbanken kennen.

17. 08. 2007

Dr. Schmid, Queitsch, Dr. Mentrup,
Rudolf, Rust, Schmiedel SPD

Begründung

Auch nach der Abschaffung der Gewährträgerhaftung für die LBBW hat das Land über die sich aus dem Landeshaushalt ergebenden Verpflichtungen hinaus für zahlreiche öffentlich-rechtliche Einrichtungen die Gewährträgerhaftung und die Anstaltslast inne. Hierüber soll Klarheit geschaffen werden, da im Falle eines Falles das Land – und damit der Haushaltsgesetzgeber Landtag – die Belastungen aus Gewährträgerhaftung und Anstaltslast tragen muss.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2007 Nr. 2–0410.1/36 nimmt das Finanzministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. für welche Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts das Land Baden-Württemberg die Gewährträgerhaftung und/oder die Anstaltslast trägt;*
- 2. wie viele Personen bei diesen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts jeweils beschäftigt sind;*
- 3. ob und wenn ja, in welcher Form diese Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts jeweils Vorsorge für die Altersbezüge der bei ihnen beschäftigten Personen getroffen haben;*
- 4. ob und wenn ja, in welcher Form diese Körperschaften und Anstalten im Land oder im Bund Sicherungsverbände oder ähnliche Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen aufgebaut haben, wie sie Sparkassen und Landesbanken kennen.*

Im Rahmen einer Ressortumfrage wurden die verschiedenen Bereiche, in denen eine Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast des Landes vorliegt, ermittelt. In den nachfolgenden Tabellen sind diese Einrichtungen entsprechend den Geschäftsbereichen der Ministerien und der Fragestellung im Detail dargestellt.

Als Stichtag wurde, soweit nachfolgend kein anderer Stichtag erwähnt wird, der 31. Dezember 2006 festgelegt. Körperschaften und Anstalten, deren Ausgaben (und Personalstellen) im Staatshaushaltsplan veranschlagt sind (z. B. Universitäten) wurden nicht erfasst.

Stratthaus

Finanzminister

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Staatsministerium:

Körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts, für die das Land die Gewährträgerhaftung/Anstaltslast trägt	Anteil des Landes in v.H.	Gesamtzahl der Beschäftigten (Vollzeit-äquivalente)	Ist Vorsorge für die Altersbezüge der Beschäftigten getroffen; ggf. in welcher Form?	Gibt es Sicherungsverbünde oder ähnl. Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen; ggf. in welcher Form?
1a	1b	2	3	4
Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg (LFK)	Finanzierung erfolgt aus einem Anteil der Rundfunkgebühren	24	Versicherungsmathematisch berechnete Versorgungsrücklage für die Beamten der LFK. Entgeltumwandlung gem. § 1a BetrAVG für die Angestellten der LFK	Finanzierung aus Rundfunkgebühren
Führungsakademie Baden-Württemberg, Karlsruhe - Anstalt des öffentlichen Rechts -	100	18	Die Beamten stehen in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land; dort liegen auch die Pensionsverpflichtungen. Die Versorgung der Angestellten ist gem. einer Beteiligungsvereinbarung vom Juni 2001 zwischen der Führungsakademie und der Versorgungsanstalt für Bund und Länder (VBL) geregelt Die Führungsakademie hat sich mit Wirkung vom 1. Juli 2001 an verpflichtet, alle an diesem Tag beschäftigten und bei ihr eintretenden Arbeitnehmer bei der VBL zu versichern, die nach dem entsprechenden Tarifvertrag zu versichern wären.	Mitgliedschaft in der VBL

Finanzministerium:

Körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts, für die das Land die Gewährträgerhaftung/Anstaltslast trägt	Anteil des Landes in v.H.	Gesamtzahl der Beschäftigten (Vollzeitaquivalente)	Ob und in welcher Form ist Vorsorge für die Altersbezüge der Beschäftigten getroffen?	Gibt es Sicherungverbände oder ähnl. Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen; ggf. in welcher Form?
1a	1b	2	3	4
L-Bank, Landeskreditbank Baden-Württemberg - Förderbank	100	951,6	Die Beschäftigten der L-Bank sind grundsätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Im Rahmen einer zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung nehmen sie an einem sogenannten Kapitalkontenplan teil. Hierbei handelt es sich um eine beitragsorientierte, kapitalgedeckte Direktzusage, die eine zuvor bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) bestehende Zusatzversorgung abgelöst hat. Einzelne Beschäftigte haben beamtenrechtliche Versorgungsansprüche oder Versorgungsansprüche, die im Grundsatz dem Beamtenversicherungsrecht nachgebildet sind. Für diese Personengruppe sind Pensionsrückstellungen gebildet, welche die Pensionsverpflichtungen abdecken.	Die L-Bank gehört der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands (gesetzliche Einlagensicherung) sowie dem Freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands an.
BKV- Bäder und Kurverwaltung Baden-Württemberg	100	60	VBL	siehe Spalte 3

Körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts, für die das Land die Gewährträgerhaftung/Anstaltslast trägt	Anteil des Landes in v.H.	Gesamtzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Ob und in welcher Form ist Vorsorge für die Altersbezüge der Beschäftigten getroffen?	Gibt es Sicherungsverbünde oder ähnl. Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen; ggf. in welcher Form?
1a	1b	2	3	4
Hafenverwaltung Kehl Körperschaft des öffentlichen Rechts	100	71	<p>- Bilanzielle Rückstellungen für 5 beamtetenrechtliche Versorgungsempfänger und 1 Anwärter auf beamtenrechtliche Versorgungsbezüge i.H.v. insgesamt 1.047.107 EUR.</p> <p>- 70 aktive Beschäftigte stehen im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis mit Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder</p>	nein siehe Spalte 3
Süddeutsche Klassenlotterie Anstalt des öffentlichen Rechts	34	53,7 Mitarbeiter zum 30.11.2006	<p>Pensionsrückstellungen zum 30.11.2006 i.H.v. 1.144.879 EUR.</p> <p>Im Rahmen der Altersteilzeit besteht zum 30.11.2006 eine Rückstellung und Verbindlichkeit i.H.v. 455.401 EUR.</p> <p>Darüber hinaus führen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in die Versorgungsanstalt Bund/Länder, Karlsruhe monatlich die anteiligen Beträge ab.</p>	<p>Die anderen Trägerländer und ihre Anteile sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bayern 35 % - Hessen 15 % - Rheinland-Pfalz 6 % - Sachsen 6 % - Thüringen 4 %

Umweltministerium:

Körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts, für die das Land die Gewährträgerhaftung/Anstaltslast trägt	Anteil des Landes in v.H.	Gesamtzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Ist Vorsorge für die Altersbezüge der Beschäftigten getroffen; ggf. in welcher Form?	Gibt es Sicherungsbünde oder ähnl. Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen; ggf. in welcher Form?
1a Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg	1b 100	2 486,2 VZÄ davon Landesbeschäftigte: 365,5 VZÄ Personal der Anstalt: 120,7 VZÄ	3 Es gelten die für Beamte und Arbeitnehmer des Landes einschlägigen rechtlichen Bestimmungen Für eine betriebliche Altersversorgung verfügt die Anstalt über eine Versorgungsrückstellung in Höhe von 3.339.085 € (Stand 31.12.2006). Diese betriebliche Altersversorgung wurde bis 2002 durch eine Rückdeckungsversicherung und im Zeitraum 2003 bis 2005 über eine Pensionskasse abgesichert. Der Beitrag 2006 zur Rückdeckungsversicherung betrug 326.159,36 €. Für die Pensionskasse wurden 2006 1.115 € (Arbeitgeberanteil) verausgabt. In den seit 1.1.2006 abgeschlossenen Arbeitsverträgen wurde keine Zusatzversorgung mehr vereinbart. Für die bei der Anstalt beschäftigten beurlaubten Beamten wurden 2006 Versorgungszuschüsse bzw. Versorgungszuschläge in Höhe von 112.809,82 € bezahlt.	4 Mitgliedschaft in der VBL

Ministerium für Arbeit und Soziales:

Körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts, für die das Land die Gewährträgerhaftung/Anstaltslast trägt	Anteil des Landes in v.H.	Gesamtzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Ist Vorsorge für die Altersbezüge der Beschäftigten getroffen; ggf. in welcher Form?	Gibt es Sicherungsverbünde oder ähnl. Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen; ggf. in welcher Form?
1a	1b	2	3	4
Zentren für Psychiatrie (ZfP), errichtet zum 1.1.1996	100	5995	Für die Beamtinnen und Beamten, die derzeit nur noch etwa 2% der Beschäftigten ausmachen, werden bilanzielle Pensionsrückstellungen gebildet. Sie betragen zum 31.12.2006 insgesamt 102,7 Mio. Euro. Davon entfallen 24,2 Mio. Euro auf die ZfP und 78,5 Mio. Euro auf das Land. (Für den Anteil der bis zum 31.12.1995, also vor Errichtung der ZfP entstandenen Pensionsverpflichtungen bestehen gegenüber dem Land Erstattungsansprüche.) Für die Tarifbeschäftigten bestehen bilanzielle Rückstellungen für Alterszeitzeit von insgesamt 11,2 Mio. Euro zum 31.12.2006.	nein Mitgliedschaft in der VBL
Unfallkasse Baden-Württemberg	100 (vgl. § 120 Sozialgesetzbuch VII)	115 Dienstordnungsangestellte	Durch Mitgliedschaft beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KV BW)	siehe Spalte 3

Körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts, für die das Land die Gewährträgerhaftung/Anstaltslast trägt	Anteil des Landes in v.H.	Gesamtzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Ist Vorsorge für die Altersbezüge der Beschäftigten getroffen; ggf. in welcher Form?	Gibt es Sicherungsverbünde oder ähnl. Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen; ggf. in welcher Form?
1a	1b	2	3	4
		135 Tarifangestellte	Gesetzliche Rentenversicherung und Betriebsrente über die Zusatzversorgungskasse beim KV BW	siehe Spalte 3
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg	100 (vgl. § 120 Sozialgesetzbuch VII)	130 Dienstordnungsangestellte 235 Tarifangestellte	Durch Mitgliedschaft beim KV BW. Gesetzliche Rentenversicherung und Betriebsrente über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).	siehe Spalte 3

Für den übrigen Sozialversicherungsbereich ist auf Folgendes hinzuweisen:

Eine formale Gewährträgerschaft für Arbeitnehmeransprüche besteht auch für zahlreiche Körperschaften des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der Sozialversicherung. Es sind dies die landesunmittelbaren gesetzlichen Krankenkassen (AOK, IKK, LKK, 11 BKKn sowie der BKK-Landesverband), die Kassenärztliche und Kassenzahnärztliche Vereinigung, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW) und die Landwirtschaftliche Alterskasse Baden-Württemberg (LAK BW).

Die Haftung ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) i.V.m. § 45 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG). Weil das Land das Insolvenzverfahren über das Vermögen dieser juristischen Personen für unzulässig erklärt hat, können deren Arbeitnehmer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung vom Land die Leistungen verlangen, die sie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nach den

Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch über das Insolvenzgeld von der Agentur für Arbeit und nach den Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom Träger der Insolvenzversicherung beanspruchen könnten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Gewährträgerhaftung des Landes für die Arbeitnehmeransprüche der Beschäftigten der vorgenannten Körperschaften trotz der rechtlichen Verankerung eher abstrakter Natur ist. Die Finanzierung dieser Körperschaften ist durch ein Umlageverfahren geprägt, nach dem über Mitgliederbeiträge die laufenden Haushalte mit allen Zahlungsverpflichtungen abgedeckt werden müssen. Ebenso wie bei den Haushalten kommunaler Körperschaften werden nicht sämtliche Ansprüche der Beschäftigten über spezielle Versorgungseinrichtungen abgesichert. Dennoch bieten die umlagefinanzierten Haushalte die Gewähr für die Erfüllung der laufenden Zahlungsverpflichtungen.

Für die gesetzlichen Krankenkassen besteht die Besonderheit, dass im Sozialgesetzbuch V eine vorrangige Haftung innerhalb des Systems vorgesehen ist. Wenn eine gesetzliche Krankenkasse ihre Leistungsfähigkeit auf Dauer nicht mehr sicherstellen kann, ist sie von der Aufsichtsbehörde zu schließen. Die aus der Schließung resultierenden Kosten – darunter auch die Versorgungsansprüche der Beschäftigten – sind in einem gestaffelten Verfahren vorrangig gegebenenfalls vom Trägerunternehmen, von der Kassenart oder vom Gesamtsystem der gesetzlichen Krankenkassen zu tragen.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WVG) wurde auch die Einführung der Insolvenzfähigkeit aller gesetzlichen Krankenkassen diskutiert. Durch die Einführung von § 171b Sozialgesetzbuch V hat der Gesetzgeber beschlossen, die gesetzlichen Krankenkassen zu verpflichten, ab 01.01.2010 einen Kapitalstock zur Absicherung ihrer Verpflichtungen aus Versorgungszusagen aufzubauen. Der Zeitpunkt, von dem an die Insolvenzordnung für alle Krankenkassen gelten soll, die Abgrenzung der Verpflichtungen aus Versorgungszusagen, die Festlegung der für die Krankenkassen nach Einführung der Insolvenzfähigkeit maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften sowie das Entfallen der Haftung der Länder nach § 12 Abs. 2 InsO spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesundheitsfonds zum 01.01.2009, wird noch durch Bundesgesetz geregelt. Zur Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens wird der Bund in nächster Zeit die Länder zu ersten Gesprächen einladen (vgl. einstimmigen Beschluss der GMK vom 04./05.07.2007).

Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung ist eine Arbeitsgemeinschaft der gesetzlichen Krankenkassen und ist von diesen umlagefinanziert. Sie haften für ausgeglichene Haushalte und die Versorgungsansprüche der Beschäftigten.

Bei der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigung wird der Haushalt durch Umlagen auf die zugelassenen Vertragsärzte finanziert. Solange der Bestand dieser Körperschaften durch den Bundesgesetzgeber gesichert ist, besteht kein Haftungsrisiko.

Die Deutsche Rentenversicherung BW und die Landwirtschaftliche Alterskasse BW werden über bundesweit gesetzlich festgelegte Beiträge und Bundeszuschüsse finanziert. Daneben besteht nach § 214 Sozialgesetzbuch VI bzw. § 78 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für die Rentenversicherungsträger eine Liquiditätssicherung des Bundes.

Die aktuellen Beschäftigtenzahlen der verschiedenen Körperschaften und exakte Angaben über die bis dato getroffenen Vorsorgeinstrumente konnten innerhalb der vorgegebenen Frist nicht erhoben werden.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

Körperschaft/Anstalt des öffentl. Rechts, für die das Land die Gewährträgerhaftung/Anstaltslast trägt	Anteil des Landes in v. H.	Gesamtzahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)	Ist Vorsorge für die Altersbezüge der Beschäftigten getroffen; ggf. in welcher Form?	Gibt es Sicherungsverbünde oder ähnl. Systeme zur gegenseitigen Unterstützung in finanziellen Notlagen; ggf. in welcher Form?
1a	1b	2	3	4
Deutsches Volksliedarchiv i.Br.	100 %	13 Beschäftigte, davon 9 in Vollzeit sowie wissenschaftliche Hilfskräfte (Anzahl variiert)	Für Tarifbeschäftigte jeweils Mitgliedschaft in der VBL /für Beamte jeweils Pensionsrückstellungen in der Bilanz	siehe Spalte 3
Universitätsklinikum Freiburg	100 %	4.570 (ohne Med. Fakultät)		
Universitätsklinikum Heidelberg	100 %	4.339 (ohne Med. Fakultät)		
Universitätsklinikum Tübingen	100 %	4.538 (ohne Med. Fakultät)		
Universitätsklinikum Ulm	100 %	3.228 (ohne Med. Fakultät)		